

Gemeinde Appen
9. Änderung des Flächennutzungsplans und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet Schäferhof“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) und öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 21.08.2017

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Inhalt

Die öffentliche Auslegung hat vom 17.07.2017 bis zum 17.08.2017 stattgefunden. Es sind hier keine Stellungnahmen von Privaten eingegangen.

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 03.07.2017 mit Frist bis zum 17.08.2017 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt (zur 9. Änd. Flächennutzungsplan), 02.08.2017	3
1.2	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt (zum B-Plan Nr.28), 02.08.2017	4
1.3	Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, 12.07.2017.....	5
1.4	BUND, 20.07.2017	5
1.5	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest, Itzehoe, 18.07.2017	6
1.6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Flintbek, 08.08.2017	6
1.7	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, 07.08.2017.....	7
1.8	Handwerkskammer Lübeck, 01.08.2017	8

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Untere Forstbehörde
- azv Südholstein
- Schleswig-Holstein Netz AG
- IHK Kiel, Zweigstelle Elmshorn
- Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau
- Stadtwerke Pinneberg
- Stadt Schenefeld
- Stadt Pinneberg
- Gemeinde Borstel-Hohenraden
- Gemeinde Prisdorf
- Gemeinde Tangstedt
- Gemeinde Rellingen
- Gemeinde Heist
- Gemeinde Holm
- Gemeinde Moorrege

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt (zur 9. Änd. Flächennutzungsplan), 02.08.2017

Untere Bodenschutzbehörde – Team Bodenschutz und Grundwasser

Der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet „Schäferhof“- wird zugestimmt. Kenntnisaufnahme.

Ansprechpartnerin untere Bodenschutzbehörde Frau Kerk, Tel. 04121/4502-2290

Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser

Die 9. Änderung des F-Plans der Gemeinde Appen kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß ausgeführt werden. Kenntnisaufnahme.

Auskunft erteilt Herr Neugebauer, Telefon: 04121/4502-2301

Untere Wasserbehörde – Grundwasser

Der 9. Änderung des F-Plans wird zugestimmt. Kenntnisaufnahme.

Ansprechpartner: Herr Klümman, Telefon: 04121/4502-2283

Untere Naturschutzbehörde

Die dem Planungsvorhaben beigefügten Unterlagen entsprechen den Vorabstimmungen und begründen die für das geplante Sondergebiet erforderlichen Rahmenbedingungen. Den Planungen kann zugestimmt werden. Kenntnisaufnahme.

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet muss ein Entlassungsverfahren für die beplanten Flächen voraus gehen. Ein entsprechender Antrag ist vom Amt GUMS bereits angekündigt. Der Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde von Seiten der Gemeinde gestellt.

Auskunft erteilt Herr Kastrup, Telefon: 04121/4502-2271

Gesundheitlicher Umweltschutz

Ich habe keine Anregungen. Kenntnisaufnahme.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Telefon: 04121/4502-22

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt (zum B-Plan Nr.28), 02.08.2017

Untere Bodenschutzbehörde – Team Bodenschutz und Grundwasser

Für das geplante Sondergebiet wurde in 2016 noch eine orientierende Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Untersuchungsbericht Nr. 16083 „Orientierende Untersuchung der oberflächennahen Auffüllung im Hinblick auf mögliche Verunreinigungen“ des Büros Karsten Klettner vom 01.11.2016 formuliert. Sie wurden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet Schäferhof“ mit aufgenommen.

Nach den vorgelegten Untersuchungsergebnissen liegt für die untersuchte Fläche kein Gefährdungspotential für das Schutzgut Grundwasser und den Menschen vor.

Bei einer gleichbleibenden Nutzung als Fläche für den Recyclingbetrieb im Zusammenhang mit der sozialen Einrichtung Schäferhof bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände gegen den Verbleib des Materials auf dem Gelände.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§2 LBodSchG).

Ansprechpartnerin bei der unteren Bodenschutzbehörde: Frau Kerk, Telefon: 04121/4502-2290

Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser

Der B-Plan 28 der Gemeinde Appen kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß ausgeführt werden. Die erforderlichen Vorrichtungen für die Niederschlagswasserrückhaltung und-behandlung sind bereits vorhanden.

Auskunft erteilt Herr Neugebauer, Telefon: 04121/4502-2301

Untere Wasserbehörde – Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser

Die Hinweise der Stellungnahme aus 2015 wurden in das Kap. 5 der Begründung aufgenommen.

Ansprechpartner: Herr Klümann, Telefon: 04121/4502-2283

Kenntnisnahme.

Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung bereits vorhaben (Hinweis Nr. 4) und wird zusätzlich auch in die Begründungen zum B-Plan Nr. 28 (Kap. 6) und zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Kap. 8) mit aufgenommen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Die dem Planungsvorhaben beigefügten Unterlagen entsprechen den Vorabstimmungen und begründen die für das geplante Sondergebiet erforderlichen Rahmenbedingungen. Den Planungen kann zugestimmt werden. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet muss ein Entlassungsverfahren für die beplanten Flächen voraus gehen. Ein entsprechender Antrag ist vom Amt GUMS bereits angekündigt. Auskunft erteilt Herr Kastrup, Tel.: 04121/4502-2271</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde von Seiten der Gemeinde gestellt.</p>
<p>Gesundheitlicher Umweltschutz</p> <p>Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt: Herr Wiese, Telefon: 04121/4502-22</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.3 Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, 12.07.2017</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 16.05.2015 wurde richtig in die Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und in die Begründung des Bebauungsplans Nr. 28 der Gemeinde Appen für den Bereich „Sondergebiet Schäferhof“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.4 BUND, 20.07.2017</p> <p><u>Landschaftsplan- Flächennutzungsplan- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 28</u></p> <p>Wie schon in unserer ersten Stellungnahme beschrieben, besteht zurzeit die Tendenz im Kreis Pinneberg Landschaftsschutzgebiete zu verkleinern. Das ist gerade im dicht besiedelten „Speckgürtel“ Hamburg fatal, da Naturschutz es immer schwieriger hat, seinen Aufgaben gerecht zu werden. Daher kommt hier der Unteren Naturschutzbehörde eine besondere Verantwortung zu, einer möglichen Entlassung aus dem LSG kritisch zu prüfen und zu kompensieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Verfahren zur Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet obliegt der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg und nicht der Gemeinde Appen.</p> <p>Zur Stellungnahme des Kreises Pinneberg siehe 1.1 und 1.2.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Satzung

1.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Laut diesem Absatz ist in dem Plangebiet das Anpflanzen von heimischen Gehölzen zulässig. Wenn gemeint ist, dass nur heimische Gehölze gepflanzt werden sollen, dann sollte der Satz dahingehend umformuliert werden, ansonsten ist er missverständlich.

Dazu sollte eine konkrete Pflanzenliste auf der Grundlage der DIN 18916 und den Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2 formuliert werden. Auch das zu verwendende Saatgutmaterial sollte gebietsheimisch sein.

1.5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest, Itzehoe, 18.07.2017

Das Planvorhaben soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung von Anlagen der Abfallwirtschaft schaffen. Aus diesem Grund ist in diesem Einzelfall das für die Überwachung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfalllagern oder -behandlungsanlagen zuständige Dezernat 73 des LLUR in Flintbek der maßgebende TÖB zu immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen. Es wurde bereits informiert.

1.6 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Flintbek, 08.08.2017

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu den oben genannten Planverfahren, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen:

An verschiedenen Stellen der Begründung zum B-Plan Nr. 28 und der Begründung zur 9. Änderung des F-Plans wird Bezug genommen auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigungssituation des im Plangebiet vorhandenen Recyc-

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Zur Klarstellung wird in der textlichen Festsetzung Nr. 1.6 der Satz „Das Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig“ folgendermaßen neu gefasst: „Bei Anpflanzungen sind ausschließlich heimische Gehölze sowie bei Ansaaten gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.“

Für Sträucher wurde bereits eine Artenliste unter 1.5 formuliert, die sich an die Artenzusammensetzung der Knicks einschließlich Überhälter anlehnt.

Für Bäume wird kein Regelungsbedarf gesehen, da über die Klarstellung in 1.6 eindeutig heimische Arten zu verwenden sind. Eine weitere Einschränkung der Artenwahl durch eine Artenliste für Bäume wird als fachlich nicht erforderlich gesehen.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme des LLUR in Flintbek siehe unten (1.6).

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In den Begründungen zum B-Plan Nr. 28 und zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird aufgenommen, dass der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage bis zum 31.12.2018 befristet verlängert wurde.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

lingbetriebes (Fa. HRN Heidorn Recycling Nord GmbH). Hier wird jeweils angegeben, dass dieser befristet bis Ende 2016 genehmigt sei. Mit Genehmigung des LLUR vom 04.04.2017 ist der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage inzwischen bis zum 31.12.2018 befristet verlängert worden. Dieses bitten wir entsprechend textlich zu berücksichtigen.

Weitere Anmerkungen oder Hinweise unsererseits bestehen nicht.

Hinweis:

Gemäß Darstellung in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Schäferhof“ liegt die Fläche des Vorhabens noch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Holmer Sandberge und Moorbereiche" (LSG 05).

Laut telefonischer Auskunft der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg vom 25.07.2017, ist ein Verfahren zur Entlassung der Fläche aus dem LSG begonnen worden. Es wird mit einer Verfahrensdauer von drei Monaten gerechnet, so dass im Falle des für etwa Ende 2018 vorgesehenen BImSchG- Genehmigungsverfahrens die gesamten planungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sein sollten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.7 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, 07.08.2017

in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gern. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das durchgeführt.

Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planzeichnung zum B-Plan Nr. 28 und in den Begründungen zum B-Plan Nr. 28 (Kap. 6) und zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Kap. 8) ergänzt.

Der Vorhabenträger wurde informiert.

1.8 Handwerkskammer Lübeck, 01.08.2017

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Kenntnisnahme.